

Vorschrift vom 11. Heumonath 1816, wegen  
Beeydigung der Unterwaisenämter.

---

Indem der Kleine Rath den Oberamtännern die Weisung ertheilte, nunmehr die Beeydigung ihrer Waisenämter nach bereits empfangener Endesformel vorzunehmen, wurden dieselben zugleich beauftragt, bey einer der nächsten Versammlungen der Oberwaisenämter auch die Unterwaisenbehörden sämtlicher Gemeinden ihren Pflchtend leisten zu lassen, wobey ganz die gleiche Endesformel gebraucht werden könne, wie für die Oberwaisenämter, mit einziger Veränderung des Wortes Waisenämter in Unterwaisenämter.

---

Bestimmung vom 11. Heumonath 1816,  
betreffend das Verhältniß der Gemeind-  
ammänner in den Oberwaisenämtern.

---

Dem nächst vorhergehenden Anstrag an die Oberamtännern (vom 11. Heumonath) fügte der Kleine Rath die Anleitung bey, daß Gemeindammänner, welche als Mitglieder oder Suppleanten der Ober-

waisenämter gewählt seyen, in Angelegenheiten, welche ihre Gemeinden betreffen, nicht mitstimmen können.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 16. Junimonath 1816, betreffend die genehmigte Einrichtung des als bleibend erklärten Collegii Alumnorum, und die Entlassung der Alumnen aus dieser Anstalt, mit besondrer Sinsicht auf das Triennium.**

---

**W**hochgeachten Herren und Obern haben sich durch die Erfahrung von dem großen Werthe einer in religiöser und wissenschaftlicher Beziehung so wohlthätigen Pfleg- und Bildungsanstalt, aus welcher Männer, die, durch ausgezeichnete Tugenden und Gelehrsamkeit, der Kirche und dem gemeinen Wesen zur Zierde gereichen, hervorgegangen sind, überzeugt, und in Genehmigung der auf die gegenwärtige Lage und Bedürfnisse gegründeten Anträge des Ebl. Kirchen- und Erziehungs Rathes, beschlossen:

1. Der provisorische Zustand des Collegii